



# KSBB

Kirchliche Sammlung um Bibel und Bekenntnis in Bayern



**Zur theologisch-ethischen Fehlentscheidung der  
"Dokumentation Rosenheimer Erklärung zum Schutz des ungeborenen Lebens  
und zu Fragen des Schwangerschaftsabbruches"  
der bayerischen Landessynode**

Dieser synodalbeschuß hat ein ungewöhnliches Aufsehen erregt und eine Unzahl von Stimmen und Urteilen verschiedenster Art ausgelöst, angefangen von der Zustimmung der synodalen Mehrheit bis hin zu kritischen Anfragen und einer empörten Ablehnung. Auffallend erscheint es jedoch, daß die Frage nach der Bekenntnismäßigkeit und der Übereinstimmung mit dem biblischen Zeugnis stark zurücktritt und nur am Rand als eine nebensächliche Bemerkung auftaucht. Wir haben es jedoch mit einer streng theologisch-ethischen Problematik zu tun, die an die Grundlage der kirchlichen Existenz rührt und die allein entscheidende Stimme der "Heiligen Schrift" herausfordert. Gerade an dieser zentralen Stelle breitet sich über die "Rosenheimer Erklärung" eine Wolke der erstaunlichen theologischen Unklarheit aus, die erneut Unsicherheit verbreitet und obendrein eine verwirrende, höchst gefährliche Signalwirkung besitzt.

Wir fragen daher zunächst nach dem Hintergrund dieser so explosiv wirkenden Synodalerklärung. Sie verdankt offenbar ihre Entstehung einem kleinen progressiven Arbeitskreis "Offene Kirche", die große Aktivität entfaltete und der Synode das Programm zur Befreiung der Frau aus den Fesseln des §218 und staatlicher Bevormundung vorlegte. Aus solcher überraschenden Situation ergab sich wohl auch die anormale Notwendigkeit, die heftige Diskussion bis in die Mitternachtsstunden hinein zu führen, so daß es dem diplomatischen Geschick des Synodalpräsidenten, Bundesminister a.D. Haak zu verdanken war, die herbe "Zerreißprobe" zu bestehen und den Eindruck "synodaler Einheit" zu bewahren. Aus dieser etwas verworrenen Situation läßt sich wohl auch der Widerspruch zwischen Teil I der "Erklärung", welche den "Schutz menschlichen

Lebens" als "bleibendes Gebot Gottes" herausstellt, und Teil II, der in hartem Gegensatz dazu einen "Schwangerschaftsabbruch" durch eine "Notlagenindikation" rechtfertigt. Wir stehen demgemäß vor dem Tatbestand einer heillosen Verwirrung, die zu der überstürzten theologisch-ethischen Fehlentscheidung der Landessynode geführt hat. Umso mehr ist eine eindeutige Feststellung geboten, ob dieser kritische Vorwurf einer "theologisch-ethischen Fehlentscheidung" berechtigt, ja notwendigerweise erhoben werden muß. Dazu folgende Gedankenkomplexe im Aspekt der evangelisch-lutherischen Bekenntnisbindung an die biblische Autorität.

**zum Ersten:** Offizielle Erklärungen einer Landessynode bedeuten keine Privatangelegenheit, sondern erheben den Anspruch auf eine gültige verantwortliche Repräsentation der gesamten Landeskirche als die Stimme, nicht einer privaten Gesellschaft, sondern der evangelisch-lutherischen Kirche. Es geht daher zutiefst um die Frage nach der "rechten Lehre" (pura doctrina) oder der Öffnung für "Irrlehren". Alle Christen, die sich zu dieser Kirche bekennen, sind daher von Synodalentscheidungen mit theologisch-ethischen Inhalten sachlich-persönlich betroffen sowie zu einer Stellungnahme herausgefordert.

**zum zweiten** stehen wir vor einer keineswegs alltäglichen Erklärung, sondern vor einer brisanten, höchst erregenden Entscheidung mit der Forderung der "Streichung des § 218", der "Alleinentscheidung der Frau über Leben und Tod", und mit dem Postulat der "Straffreiheit" des Schuldig gewordenen. Mit Recht spricht Helmut Matthies (idea spectrum, 24.4.91, S. 3) von einem "Dammbruch in der evangelischen Christenheit". Wenn die Landessynode ausdrücklich den Tatbestand einer Tötung des Lebens in dem Akt der Abtreibung bejaht, dann muß die Fundamentalfrage nach der ethischen Begründung, nach der biblisch-konfessionellen Argumentation gestellt und die Übereinstimmung mit dem Gesamtzeugnis der Heiligen Schrift der Christenheit aller Zeiten bewiesen werden.

**Drittens:** In der moralischen Mitte der Synodalerklärung steht die Alleinverpflichtung, die Alleinverantwortung der Frau für die Tötung des werdenden Kindes. Dazu stellt Erwin Brießmann, Richter am bay. Obersten Landesgericht und Richter am bay. Verfassungsgericht fest: "Die Klassifizierung der Frau als Hauptbetroffene"

sei "falsch", da "hauptbetroffen... stets das ungeborene Kind" sei, auch "Süssmuth suggeriere, es ginge um die Not der Mutter... die das Opfer gar nicht wahrnehme" (Bay. Kurier, 20.4.91, S.14). Auf jeden Fall wird die Frau entsprechend der Synodalerklärung in eine Gewissensentscheidung, die ihr niemand abnehmen kann, gezwungen. Was aber heißt "Gewissen" inbezug auf diese elementare Entscheidung über Tod und Leben angesichts der Vieldeutbarkeit dieser Formalfunktion "Gewissen"? Alles kommt hier darauf an, an welcher Autorität in dieser Situation sich das Gewissen orientiert, an irgendeiner liberal-moralischen Ideologie oder an der christlich biblische Grunderkenntnis?

**Viertens:** Es entspricht der Denkvoraussetzung der Absolutsetzung des Mutterrechtes, wenn demgemäß die Straffreiheit für die Täterin gefordert wird. Dazu urteilt Brißmann: "Weder Unrecht noch Schuld werden dadurch beseitigt, daß der Rechtsbrecher vor seiner Tat die darauf bezogene Entscheidung verantwortlich abwägt". Solche "verantwortete Entscheidung" "verbrämt Unrecht mit einem ethischen Anspruch", aber "sie schützt das Leben nicht, sie liefert es der Willkür aus" (ebd.). Es dürfte ein kardinaler Irrtum sein, zu erwarten, daß durch Aufhebung der Strafbarkeit die anklagende Gewissensstimme beruhigt wird und die Moralität dieser Tötung dadurch deutlicher zum Ausdruck kommt.

**Fünftens:** Mit allen derartigen Erwägungen wird die Schuldfrage in das Zentrum gerückt. Gemäß der Synodalerklärung gibt es jedoch eine moralische Rechtfertigung des Kindermordes, nämlich dann, wenn "Schwangere" sich in einer "aussichtslosen Notlage befinden", wenn eine Geburt "nach bestem Willen und Prüfung des Gewissens nicht als zumutbar erscheinen" kann. In einer derartigen Notsituation sei jedoch auch an zentral christliche Glaubenserkenntnisse zu erinnern, nämlich, daß wir "allzumal Sünder" sind, daß wir bei dem Schwangerschaftsabbruch uns wohl des Schuldigwerdens bewußt sind, aber doch mit Vergebung rechnen dürfen.

Aber gerade diese Behauptung der Selbstberuhigung, welche diese biblischen Verheißungen aus ihrem Sinnzusammenhang reißen, erscheinen in Anwendung auf die Abtreibungsmorde geradezu grotesk. Es sollte doch wohl einmütig christliche Glaubenser-

kenntnis sein, daß "Sünde" und "Unrecht", sobald sie erkannt werden, eben gerade nicht begangen werden dürfen. Die "Sünde" der Abtreibung ist ja keine unvermeidbare Notwendigkeit und die "Schuld" am Töten des Kindes muß ja gerade nicht begangen werden, so daß der Ruf nach Gottes Vergebung an dieser Stelle vielmehr blasphemische Züge trägt. Es erscheint demgemäß als eine erschütternde Glaubens-Verwirrung, wenn sich diese Synodalerklärung mit derartigen Argumenten der Selbstrechtfertigung beruhigen zu können meint.

**sechstens:** Die entscheidende Konfrontation ereignet sich in der Begegnung des Synodaldokumentes mit dem eindeutigen biblischen Urteil in dem 5. Gebot "Du sollst nicht töten". Luther erklärt: "Was ist das? Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir unseren Nächsten an seinem Leibe keinen Schaden noch Leid tun" (Kleiner Katechismus). Dazu die ungezählten ethischen Belegstellen, welche den Ungeist und Fremdgeist dieser Synodalenentscheidung in dieser Frage entlarven. Das gesamte biblische Zeugnis redet von der Kostbarkeit des embryonalen personhaften Lebens "Du hast mich gebildet im Mutterleib" (Ps. 139,13), "Deine Augen sahen mich, da ich noch unbereitet war" (V16). An dieser Stelle kann es in der theologisch...ethischen Diskussion kein "Wenn und Aber" geben, denn es geht hier schlechthin um nichts anderes, als um eine prinzipielle Außerkraftsetzung der biblischen Autorität, um eine Degradierung und Nivellierung des verbum Dei zu einem Gummibegriff, den jeder beliebig benützen oder auch verwerfen kann. In einer bedrängenden Notsituation kann es für eine Schwangere keinen anderen sinnvollen Wegweiser geben als die Bindung an Gottes Wort. Die Entscheidung im Schwangerschaftskonflikt vollzieht sich allein für oder gegen Gottes Willen. Davon scheint die Synodalerklärung nichts zu wissen.

**siebtens:** Die staatspolitische Fragwürdigkeit der Synodalenentscheidung. Die Vernebelung und Aufweichung des Schuldbegriffes und das Verlangen der Straflosigkeit bei Embryonalmorden sind für das Staatsverständnis keineswegs gleichgültig, sondern führen zu einer Erschütterung des allgemeinen Rechtsbewußtsein und einer Auflösung und Verdunklung der Rechtspflege. Was heißt schon die

Berufung auf eine "aussichtslose Notlage", wenn bedacht wird, daß es ungezählte Mißgeburten, Krüppelhaftigkeit, schwerste unheilbare Leiden und Schmerzen aller Art gibt, dazu schließlich auch das unrevidierbare Schicksal alter unheilbarer kranker Menschen, das von manchen als tiefste aussichtslose Not empfunden wird? Kommt die neue Moral der synodalen Argumentation nicht in die fatale Nähe der einstigen N.S.-Parolen vom "lebensunwerten Leben", dessen Beseitigung von der neuen Volksmoral zu fordern war? Wiederum also können werdende Kinder als "unwertes Leben" prinzipiell geopfert werden, um die Mutter von ihrer "aussichtslosen" Notlage zu befreien? In allen derartigen verheerenden Konsequenzen enthüllt sich eine ethische Totalverwirrung, durch die alle bisherigen, noch christlich gebundenen Maßstäbe zerbrochen werden, alles ist fließend geworden und allein einem liberalistischen Subjektivismus, der Idee der Zweckmäßigkeit und menschlicher Willkür preisgegeben.

Die synodalen Vorschläge, die selbstverständlich moral-ideologisch gedacht sind, drohen die Eindeutigkeit der Staatsgesetze und damit die Schutzfunktion der Staatsordnung zu unterminieren, wenn etwa Diebstahl, Raub, Totschlag und Mord, die mit einer "ausweglosen Notlage" begründet werden können, nicht mehr durch Strafe gesühnt werden? Jede Straffreiheit für derartige Delikte ist ja wohl undiskutabel und absurd! Es sollte jedoch auch nicht vergessen werden, daß nach eindeutig biblisch-kirchlicher Lehre dem Staat das "Ordnungs- und Schwertamt" von Gott selbst anvertraut ist. Der Begriff "Obrigkeit", so unbeliebt er auch heutzutage ist, gilt ja für jede geschichtliche Staatsform, auch für die demokratische. "Sie ist Gottes Dienerin dir zugut...Sie trägt das Schwert nicht umsonst, sie ist eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses tut" (Römer 13, 4 .1). Die moralische Position der Synode scheint im Einklang mit der heute weitverbreiteten ideologisch-liberalen Tendenz zu stehen, die staatliche Autorität zugunsten der allgemeinen Volksstimmung in Frage zu stellen.

**Achtens** ist noch darauf hinzuweisen, welche Wirkung dieser Synodalbeschuß der Kirche auf unsere gesamte Öffentlichkeit erzielt. Da es sich um ein offizielles Wort der evangelisch-

lutherischen Kirche Bayerns handelt, muß hinsichtlich der öffentlichkeitswirkung - so schmerzlich es ist - von einem riesigen Defizit gesprochen werden. Was ist das für eine Kirche, die sich allein auf das Gotteswort in der Bibel als der "reinen Lehre" und auf das Bekenntnis M. Luthers beruft und jetzt, kompromißbereit, in einer gefährlichen-ethischen Situation unseres Volkes statt Vorbild und Wegweisung zu sein, so total versagt? Wer Klarheit sucht, wird sie auf jeden Fall in dem "Rosenheimer" Dokument nicht finden. Weshalb hat dieses offizielle Wort der Landessynode auf jede Begründung in der biblisch-bekenntnisgemäßen Offenbarungswahrheit so radikal verzichtet und nur ideologische Fragwürdigkeiten geboten? Wir gehen im politischen Raum einer staatspolitischen Neuregelung hinsichtlich der "Abtreibungsfrage" entgegen. Die Synodalerklärung stellt eine Art Vorentscheidung dar, die überdies der Haltung der bay. Staatsregierung ins Gesicht schlägt, sich im Widerspruch zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes befindet und zutiefst den fundamentalen Lebensschutz in dem Grundgesetz unseres Staates in Frage stellt.

Was nun? Wir alle sind uns der heiklen, unwürdigen Situation unserer Landeskirche bewußt, wir alle wollen ihr helfen. Unser Landesbischof Hanselmann hat seine Zustimmung zum "Gesamtpapier" verweigert. Herr Oberkirchenrat Werner Hofmann, München, hat als juristischer Sachverständiger auf die Unvereinbarkeit der Synodalerklärung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hingewiesen. Ob wohl noch ein "Veto" der verantwortlichen Kirchenleitung zu erwarten ist? Auf jeden Fall muß jedem, der sich mitverantwortlich für das Schicksal unserer Landeskirche fühlt, klar sein, daß es sich bei dieser Synodalerklärung, trotz aller ihrer vielen Worte und Beteuerungen, um einen eklatanten Abfall der Landessynode von den Bekenntnisgrundlagen der evangelisch-lutherischen Kirche, um geistlich-theologische Verwirrung, um einen höchstgefährlichen Freibrief für eine säkulare, bibelfeindliche Propaganda der Frauenemanzipation (12 Frauenzeitschriften sind in dieser Weise tätig) und schließlich um eine völlig

unnötige Provokation des derzeitigen politischen Rechtsverständnisses mit seinen Staatsgesetzen handelt. Es hat sich ein geistlicher Zusammenbruch ereignet, der trotz der Einheit der Landessynode zu einer unübersehbaren Spaltung des Kirchenvolkes geführt hat, das sich zwar nicht zu einem Kirchenaustritt entschließt, aber sich innerlich von der offiziellen Kirche abwendet. Dazu noch das Wort einer bayerischen Pfarrerin: "Ich bin Pfarrerin. Ich bin es gern. Aber seit der synodaltagung dieses Jahres schäme ich mich für meine Kirche. Statt gegen allen Zeitgeist unverbrüchlich und ohne Abstriche für den Schutz der . "geringsten Brüder" einzutreten, plappert die Synodenmehrheit nach, was lang genug Medien und Politiker aller Couleur vor- sagen... Welch ein Unsinn - mit welchen entsetzlichen Folgen! Bei jeder anderen Tötung käme kein Mensch auf die Idee, dem Täter vorher nur gut zureden zu wollen und ihn dann für die ausgeführte Tat nicht zu bestrafen. Hier wird vollkommen deutlich, daß Ungeborene eben doch nur "menschliches Leben" zweiter Klasse sind. Schlimm genug, daß Politiker so menschenverachtend denken und reden können. Aber entsetzlich und beschämend, daß Christen, die sich vor Gott verantwortlich wissen, nichts anderes und nichts Entschiedeneres zu sagen wissen."

Wir stehen vor einem unübersehbaren Entweder-Oder. Entweder Alleingültigkeit des biblischen Zeugnisses mit der darin gegründeten kirchlichen Verantwortung - oder die Kapitulation vor dem pluralistischen Zeitgeist mit seiner unerträglichen Erschütterung von Wahrheit und Ethos.

Erlangen, Mai 1991  
Künneth

Prof. D.Dr. Walter